

Gegen Postzustellungsurkunde

Wienerberger GmbH
Ödhof 1
94327 Bogen

Umweltschutz
AZ: 22-1711/1

Ihr Ansprechpartner
Irene Denk

Zimmer C250
Tel. 09421/973-106
Fax 09421/973-423
denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Wienerberger GmbH auf Erteilung der Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Ziegelei auf dem Grundstück Fl. Nr.1543, Gemarkung Bogenberg und Stadt Bogen durch Errichtung einer Sonderfertigungslinie im Werk II sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form

Anlagen

Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. 1. Die Wienerberger GmbH erhält nach Maßgabe der unter Ziffer IV. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Ziegelei am Standort Bogen auf dem Grundstück Fl. Nr. 1543, der Gemarkung Bogenberg durch

Errichtung einer Sonderfertigungslinie im Werk II

sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.
2. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 27.06.1994, 15.03.1996, 29.05.1996, 20.08.2003, 26.11.2003, aus den zwei Bescheiden vom 14.03.2005, aus den drei Bescheiden vom 18.05.2015 jeweils Az. 43-1711/1 weiterhin ihre Gültigkeit.
3. *Die noch geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aus den unter Ziffer I.2 dieser Genehmigung genannten Bescheiden sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat rein deklaratorischen Charakter.*

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr
Montag: 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr, nur
KFZ-Zulassung
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle
eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

II. Die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing - Bogen vom 09.07.2026 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 02.06.2026
- Betriebsbeschreibung mit Angaben der geplanten Maßnahmen
- Technische Unterlagen zu den Öfen
- Layout der geplanten Anlagen
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- Investitionskosten
- Übersichtslageplan M 1: 25 000
- Übersichtslageplan M 1: 5000
- Umgang mit Abfällen
- Darstellung Ausgangszustandsbericht
- Darstellung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- DIN Sicherheitsdatenblatt SMA_781-1000 (Komp. A+B)
- Sicherheitsdatenblätter Sonderfertigung Engobe
- Gefahrstoffkataster Bogen mit maximaler Lagermenge

Die wesentliche Änderung hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. ANLAGENKENN- UND BETRIEBSDATEN

Werk I	
Kammertrockner I	
Hersteller	Novokeram
Baujahr	1990/96
Anzahl Trockenkammern	16
Brennstoff	Erdgas
Max. Verbrauch	12 m³/h
Feuerungswärmeleistung	0,140 MW
Tunnelofen I	
Hersteller	Keramischer Ofenbau
Baujahr	2004
Wagenzahl im Ofen	31,5
Rauminhalt	245 m³
Besatzdichte	122 kg/m³
Brenngut	Dachziegelzubehör
Brennleistung	1,7 t/h
Brennstoff	Erdgas
Max. Verbrauch	114 m³
Feuerungswärmeleistung	1,3 MW
Abluftreinigung Tunnelofen I	
Art	Schütttschichtfilter
Hersteller	Hellmich
Baujahr	1988

Max. Volumenstrom	28.500 m³/h
Werk II	
Elektroofen I	
Hersteller	Nabertherm
Baujahr	1996
Wagenzahl im Ofen	1
Rauminhalt	3,3 m³
Besatzdichte (netto)	157 kg/m³
Brenngut	Dachziegelzubehör
Brennleistung (netto)	21,6 kg/h
Leistung el.	140 kW
Elektroofen II	
Hersteller	Nabertherm
Baujahr	1996
Wagenzahl im Ofen	1
Rauminhalt	3,3 m³
Besatzdichte (netto)	157 kg/m³
Brenngut	Dachziegelzubehör
Brennleistung (netto)	21,6 kg/h
Leistung el.	140 kW
Werk III	
Kammertrockner III	
Hersteller	Rotho/Lingl
Baujahr	1995
Anzahl Trockenkammern	6
<i>Brennstoff</i>	<i>Erdgas</i>
<i>Max. Verbrauch</i>	<i>56 m³/h</i>
<i>Feuerungswärmeleistung</i>	<i>0,616 MW</i>
Tunnelofen III	
<i>Hersteller</i>	<i>Lingl</i>
<i>Baujahr</i>	<i>1995</i>
<i>Wagenzahl im Ofen</i>	<i>27</i>
<i>Rauminhalt</i>	<i>241 m³</i>
<i>Besatzdichte</i>	<i>246 kg/m³</i>
<i>Brenngut</i>	<i>Dachziegel</i>
<i>Brennleistung</i>	<i>4,2 t/h</i>
<i>Brennstoff</i>	<i>Erdgas</i>
<i>Max. Verbrauch</i>	<i>252 m³/h</i>
<i>Feuerungswärmeleistung</i>	<i>2,9 MW</i>
Kammertrockner IV	
<i>Hersteller</i>	<i>Rotho/Lingl</i>
<i>Baujahr</i>	<i>1996</i>
<i>Anzahl Trockenkammern</i>	<i>6</i>
<i>Brennstoff</i>	<i>Erdgas</i>
<i>Max. Verbrauch</i>	<i>82 m³/h</i>
<i>Betriebsleistung</i>	<i>947 kW</i>
Tunnelofen IV	
<i>Hersteller</i>	<i>Lingl</i>

Baujahr	1996
Wagenzahl im Ofen	27
Rauminhalt	241 m ³
Brenngut	Dachziegel
Brennleistung	4,2 t/h
Brennstoff	Erdgas
Max. Verbrauch	252 m ³ /h
Feuerungswärmeleistung	2,9 MW
Abluftreinigung Tunnelöfen III + IV	
Art	Schütttschichtfilter
Hersteller	Hellmich
Baujahr	1995
Max. Volumenstrom	36.180 m ³ /h

IV. Nebenbestimmungen

A Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

1.1 *Hinsichtlich der Belange der Luftreinhaltung ist die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.*

1.2 Die Abgase der Tunnelofenanlagen sind vollständig zu erfassen und geeigneten Abgasreinigungsanlagen (Fluor-Sorptionsanlage) zuzuführen.

1.3 Die Abgasreinigungsanlagen sind so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas folgende Emissionswerte nicht überschritten werden:

Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03 mg/m ³
Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub:	20 mg/m ³
Fluor und seine gasförmigen anorganischen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff:	5 mg/m ³
SO ₂ und SO ₃ , angegeben als SO ₂	50 mg/m ³
NO und NO ₂ , angeben als NO ₂	0,35 g/m ³
Benzol	0,5 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 17 Vol.-%.

1.4 *Für Tunnelofen I gilt, dass während der diskontinuierlichen Dosierung oder diskontinuierlichen Umwälzung des Sorptionsmittels im Schütttschichtfilter die staubförmigen Emissionen im Abgas 40 mg/m³ nicht überschreiten werden dürfen.*

Für die Tunnelöfen III + IV gelten die Anforderungen an die staubförmigen Emissionen mit der Maßgabe, dass die Massenkonzentration 40 mg/m³ nicht überschritten werden darf.

Die Möglichkeiten, die staubförmigen Emissionen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 1.5 Die in Nr. 1.3 genannte Massenkonzentration für die Emissionen an Benzol im Abgas ist anzustreben. Die Massenkonzentration 3 mg/m^3 darf nicht überschritten werden.
- 1.6 *Die bei der Verarbeitung des Engobepulvers anfallende staubhaltige Abluft ist zu erfassen, zu reinigen und senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Die Filteranlage (Nasswäscher) ist so auszulegen und zu betreiben, dass ein Reingaswert von 10 mg/m^3 nicht überschritten wird.*
- 1.7 Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme die Einhaltung der in Nr. 1.3 und 1.6 genannten Emissionsbegrenzungen durch Messung nachzuweisen. Die Messungen ist durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchV i. V. m der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 und für die jeweilige Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, durchzuführen.

Die Messungen sind bei maximaler Auslastung der Anlage und bei Betriebsbedingungen mit maximalen Emissionen durchzuführen. Bei den Messungen ist außerdem vom Messinstitut festzulegen, welche Mengen an Kalksplitt pro Stunde durch die Anlage zu schleusen sind, um eine zuverlässige Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen.

Die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen. Die Messergebnisse sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unaufgefordert vorzulegen.

- 1.8 *Die gereinigten Abgase der Tunnelofenanlage I sind über einen Kamin mit einer Höhe von 23 m über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten.*

Die gereinigten Abgase der Tunnelofenanlagen III + IV sind über Kamine mit einer Mindesthöhe von 25 m (Ofen III) bzw. 30 m (Ofen IV) über Erdgleiche senkrecht nach oben ins Freie abzuleiten.

- 1.9 *Die Abluft aller Kammetrockner ist zu erfassen und über Kamine mit einer Mindesthöhe von 3 m über First senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Ebenso sind der Notablass von Ofenkühlluft (Heißluft-Ablass) und die Vorwärmerabluft über Kamine mit einer Mindesthöhe von 3 m über First senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.*

- 1.10 *Sämtliche Absaugeinrichtungen, Fördereinrichtungen usw. sind so zu bemessen, auszuführen und zu betreiben, dass an keiner Stelle der Anlage Staub austreten kann. Die Lagerung und Förderung des Kalksplittes und des Reaktionsproduktes dürfen nur in geschlossenen Silos oder anderen geschlossenen Behältern, Förderanlagen und Rohrleitungen vorgenommen werden. Die Anlage ist so zu bemessen, zu warten und auszuführen, dass an keiner Stelle Staub austreten kann. Die Siloanlage ist mit einem Füllstandsanzeiger und einer Überfüllsicherung auszustatten. Der Antransport des Kalksplittes darf nur in Silofahrzeugen erfolgen. Die anfallenden Verdrängungs- und Förderluftmengen sind in die Abgasreinigungsanlage einzubinden.*

- 1.11 *Die Abgasreinigungsanlagen (Schütttschichtfilter und Nasswäscher) sind entsprechend der vom Hersteller gelieferten Betriebs- und Bedienungsanleitungen zu betreiben und zu warten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des einzusetzenden Kalksplittes. Durch die Verfahrenstechnik bedingte Verschleißteile der Abgasreinigungsanlagen sind in ausreichendem Maße vorrätig zu halten. Störungen im Betrieb der Abgasreinigungsanlagen, die eine Umgehung bedingen, sind so schnell wie möglich zu beheben. Zeiträume, in denen die Abluftreinigungsanlagen umfahren werden, sind zu dokumentieren.*
- 1.12 *Dauer und Grund von Betriebsstörungen an den Schütttschichtfiltern sind unter Angabe der getroffenen Abhilfemaßnahmen aufzuzeichnen. Ebenso ist über die Menge des eingesetzten Sorptionsmaterials (Kalksplitt) und des ausgetragenen Reaktionsproduktes kontinuierlich Buch zu führen. Diese Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsicht vorzulegen.*

2. Lärmschutz

- 2.1 *Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.98 in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.*

Die Beurteilungspegel der von Anlagenteilen einschließlich des Liefer- und Fahrverkehrs ausgehenden Geräusche dürfen am nächstgelegenen vom Lärm am stärksten betroffenen Wohngebäude in Misch- oder Dorfgebieten bzw. im Außenbereich Immissionsrichtwerte von

*tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A),*

in Allgemeinen Wohngebieten von

*tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)*

und im Gewerbegebiet von

*tagsüber 65 dB(A)
nachts 50 dB(A)*

nicht überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

- 2.2 *Die Nachtzeit kann um bis zu eine Stunde verschoben werden, soweit dies wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes der Umgebung und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe für die Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.*

- 2.3 *Türen und Tore dürfen nur während der Arbeitspausen bzw. zur Zu- und Abfahrt geöffnet werden.*
- 2.4 *Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Aggregaten, Fördereinrichtungen, Kompressoren, Ventilatoren usw. ist dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch Maßnahmen wie z.B. Auswuchten, Kapseln, Einbau von Schalldämpfern usw. sicherzustellen.
Körperschallabstrahlende Maschinen und Anlagenteile wie z.B. Kühlaggregate, Druckluftkompressoren, Ventilatoren, Pumpen usw. sind mittels elastischer Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.*
- 2.5 *Ins Freie führende, lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen, insbesondere Abluftkamine und Dachentlüfter, sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.*
3. Abfallwirtschaft
- 3.1 *Das in der Abgasreinigungsanlage anfallende Reaktionsprodukt (Kalziumfluorid) ist in geschlossenen, staubdichten Behältern zu lagern und sofern keine geeignete Wiederverwertung möglich ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.*
- 3.2 *Die in der Gipserei anfallenden Gipsformenabfälle sind zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Die im Betriebslabor anfallenden Abfälle (Säuren, Laugen, Laborchemikalien organisch/anorganisch) sind als Sonderabfälle der Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern mbH (GSB) oder einer Fachfirma für Abfallrecycling zuzuführen. Die Bestimmungen des KrWG und der NachwV sind zu beachten.*
- 3.3 *Alle weiteren im Betrieb anfallenden Abfälle sind entsprechend der gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.*
4. Betriebstagebuch und Jahresbericht
- 4.1. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist durch den Betreiber ein Betriebstagbuch zu führen. Es müssen mindestens folgende Daten dokumentiert werden:
- a) Betriebsstunden und Durchsatzmengen der Tunnelöfen und des Brennstoffverbrauchs
 - b) Betriebsstunden und Durchsatzmengen der Elektroöfen
 - c) Menge des in den Abluftreinigungsanlagen eingesetzten und entsorgten Sorptionsmittels
 - d) Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie regelmäßige Prüfungen, insbesondere nach Nr. 1.11
 - e) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen sowie Ausfälle der Abluftreinigungsanlagen nach Nr. 1.12 einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
- 4.2 Die Dokumentation kann elektronisch bzw. jeweils im Rahmen der für einzelne

Punkte ggf. bereits vorhandenen Erfassungs- und Auswerteprogrammen erfolgen. Die zum Betriebstagebuch gehörenden Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Verlangen vorzulegen.

- 4.3 Neben oder mit der Jahresauskunft nach § 31 BImSchG ist dem Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein Jahresbericht über die nach Nr. 4.1 zu dokumentierenden Daten vorzulegen.

B. Arbeitsschutz

1. Gefährdungsbeurteilung

Alle mit dem Betrieb der Anlagen verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten bei der Arbeit sind vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit zu ermitteln und zu beurteilen. Aufgrund der Beurteilung sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen zu beachten (technische Schutzmaßnahmen sind grundsätzlich den organisatorischen und persönlichen vorzuziehen).

Des Weiteren sind Gefährdungen, die mit der Benutzung von Arbeitsmitteln selbst verbunden sind oder die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsplatzumgebung hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Schutzmaßnahmen und deren Wirksamkeit sind zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren.

2. Prüfungen

Für die im Betrieb vorhandenen Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen für die erforderlichen Prüfungen in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen der zur Prüfung beauftragten befähigten Personen festzulegen.

3. Unterweisungen

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sein müssen.

Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie erfolgen.

Die Unterweisung der Beschäftigten muss regelmäßig wiederholt und dokumentiert werden.

4. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Die Pflichtvorsorge für entsprechende Lärm- und Staubbereiche hat bereits vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erfolgen und muss in regelmäßigen Abständen erneut veranlasst werden.

5. Persönliche Schutzausrüstung
Den Arbeitnehmern sind die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer sind zu verpflichten, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.
6. Hinweis:
Ergeben sich bei der Errichtung und beim Betrieb Abweichungen von den Genehmigungsunterlagen oder aus dem Stand der Technik neue sicherheitstechnische Erkenntnisse, so können weitergehende oder nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen oder Maßgaben angeordnet werden.

C. Wasserrecht

1. Die Bodenbefestigung ist durch den Betreiber regelmäßig auf den ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen.
2. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
3. Hinweis:
Sind wassergefährdende Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge ausgetreten und in den Boden oder ein Gewässer eingedrungen oder besteht der Verdacht einer Boden- oder Gewässerverunreinigung, ist das Landratsamt oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen

E. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

V. Kostenentscheidungen

1. Die Wienerberger GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 3142,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 138,42 € entstanden.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt
Die Wienerberger GmbH betreibt am Standort Bogen auf den Grundstücken Fl. Nrn.1542, 1542/2, 1543, 1560, 1561, 1562, 1563 und 1578/19 der Gemarkung Bogenberg, Stadt Bogen eine immissionsschutzrechtlich genehmigtes Dachziegelwerk.
Mit Antrag vom 02.06.2026 stellte die Firma einen Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung dieser Anlage durch nachfolgende Maßnahmen:

Errichtung einer Sonderfertigungslinie im Werk II sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

Die Unterlagen wurden zuletzt am 23.06.2026 ergänzt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört. Insbesondere sind hier der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft und die Regierung von Niederbayern-Gewerbeaufsichtsamt, zu nennen.

Die Firma erhielt am 06.07.2026 gemäß Art. 28 BayVwVfG Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon wurde Gebrauch gemacht. Von Seiten des Landratsamtes Straubing-Bogen konnten die Hinweise nach Prüfung berücksichtigt werden.

2. Standort:

Das Dachziegelwerk befindet sich östlich der Stadt Bogen, in nicht überplanten Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Industrie- und Gewerbefläche dargestellt ist. Nördlich des Betriebsgeländes befindet sich der werkszugehörige Lehmabbau, der noch aktiv aber teilweise bereits verfüllt ist. Im Osten und Westen grenzt das Werksgelände an landwirtschaftlich genutzte und bewaldete Flächen. Südlich des Betriebes verläuft die Kreisstraße SR 3. Direkt südlich der SR 3 befindet sich ein Wohnhaus im Außenbereich, das den nächstgelegenen Immissionsort darstellt.

3. Verfahrensbeschreibung



II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs.1 Nr.3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Ziegelei ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i. V. m. Nr. 2.10 E/G des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 4.BImSchV) sowie nach Nr. 3.5 Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie)).

Die zum Einsatz kommenden Elektroöfen haben einen Rauminhalt von jeweils 3,3 m³ und einen max. Besatz von 345,6 kg. Die Besatzdichte von 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt wird knapp überschritten. Aber nachdem es sich bei den Elektroöfen um diskontinuierlich betriebene Anlagen handelt, die ohne Abluftführung betrieben werden, handelt es sich nicht um Anlagen nach Nr. 2.10.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Die Elektroöfen sind nicht genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV.

Einschlägiges BVT Merkblatt:

Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken in der Keramikindustrie vom August 2007.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf auch die wesentliche Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage der Genehmigung.

Die Wienerberger GmbH hat gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der Bekanntmachung der Unterlagen und Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG sind nicht zu besorgen. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Sätze 1, 2 liegen vor, § 16 Abs. 2 Satz 5 ist nicht gegeben. Von der Öffentlichkeitsbeteiligung war daher abzusehen.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse gelten seit Inkrafttreten der TA Luft 2021 neue Vorsorgeanforderungen, die spätestens bis zur Sanierungsfrist am 01.12.26 umzusetzen sind. Die neuen Anforderungen werden im Rahmen dieses Verfahrens berücksichtigt und in die Nebenbestimmungen übernommen.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Darüber hinaus wird für den Genehmigungsbescheid eine konsolidierte Fassung aller noch geltenden immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus früheren Bescheiden erstellt.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.1.2, 1.8.2 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Oberregierungsrat